

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service-Verträge
sowie Werk- und Dienstleistungen der Tomra Systems GmbH, Langenfeld**
(Stand: September 2017)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Service-Verträge, welche die Tomra Systems GmbH („Tomra“) mit Kunden abschließt, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Ferner gelten die AGB für sonstige Werk- oder Dienstleistungen, die Tomra gegenüber dem in Satz 1 genannten Adressatenkreis erbringt.
- (2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Tomra ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Die Serviceverträge und die Verträge über die von Tomra ansonsten zur erbringenden Werk- oder Dienstleistungen lassen die Mängelrechte des Kunden aus dem Kauf-, Miet- oder Leasingvertrag über ein System unberührt.

§ 2 Rücktritt vom Service-Vertrag

Wird ein Service-Vertrag für ein System abgeschlossen, bei dem die Verjährungsfrist für die Mängelrechte aus dem Kauf-, Miet- oder Leasingvertrag abgelaufen ist, behält sich Tomra das Recht vor, den Zustand des Gerätes innerhalb von 14 Werktagen nach Vertragsschluss auf Kosten des Kunden zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass sich das Gerät nicht in einem einwandfreien Zustand befindet, ist Tomra berechtigt, binnen weiterer 7 Werktage vom Service-Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Leistungen von Tomra

Der Leistungsumfang von Tomra bestimmt sich nach dem Inhalt des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages und diesen AGB.

§ 4 Vertragsdauer / Kündigung

- (1) Die jeweilige Vertragsdauer sowie etwaige Kündigungsrechte ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag.
- (2) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den Kündigungsregelungen im Service-Vertrag oder in den Verträgen über sonstige Werk- oder Dienstleistungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Tomra insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Vertragspflichten trotz Fristsetzung oder Abmahnung verletzt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Kunde mit der Zahlung von Entgelten oder wesentlichen Teilen hiervon an zwei aufeinander folgenden Terminen in Verzug gerät..
- (3) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen. . Die Textform (E-Mail, Computerfax u.ä.) ist nicht ausreichend.

- (4) Wird das Vertragsverhältnis wegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden durch Tomra aus wichtigem Grundgekündigt, so ist der Kunde verpflichtet, Tomra den aus der Kündigung resultierenden Schaden zu ersetzen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag und der jeweils gültigen Preisliste von Tomra. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste von Tomra wird dem Kunden bei Vertragsschluss ausgehändigt.
- (2) Der Kunde hat die Vergütung entsprechend der einzelvertraglichen Vereinbarung zu entrichten. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Skontoabzug zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
- (3) Aufrechnungsrechte und/oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von Tomra anerkannt sind. Die vorgenannten Rechte des Kunden bleiben jedoch unberührt, wenn Tomra mangelhafte Werkleistungen erbringt. Im Übrigen ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes außerdem nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden / Annahmeverzug

- (1) Der Kunde hat Tomra die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Leistung erforderliche Unterstützung zu gewähren. Insbesondere hat der Kunde Tomra das System sowie gegebenenfalls einen geeigneten Arbeitsraum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Rahmen eines Service-Vertrages zwischen den Parteien treffen den Kunden außerdem folgende Mitwirkungspflichten:
- Der Kunde hat etwaige Fehler des Geräts, insbesondere auch Fehler- und/oder Leermeldungen im Zusammenhang mit Mengenmeldungen für den Clearer, unverzüglich gegenüber Tomra anzuzeigen. Eine entsprechende Anzeige ist unbedingt notwendig, damit Tomra den Fehler schnellstmöglich beheben und dadurch den Eintritt eines (weiteren) Schadens verhindern kann.
 - Für den Fall, dass der Kunde das Gerät an einen neuen Aufenthaltsort verbringt, hat er dies Tomra ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß Absatz 1 nicht, gerät er in Annahmeverzug und Tomra ist berechtigt, nach angemessener Fristsetzung den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann Tomra sämtliche Kosten und Aufwendungen ersetzt verlangen, die durch die Kündigung entstanden sind.

- (4) Neben der Kündigung kann Tomra auch Schadensersatz einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen, soweit der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten hat.

§ 7 Mängelrechte

Die nachstehenden Regelungen des § 7 finden Anwendung, soweit es sich bei den Leistungen von Tomra um Werkleistungen im Sinne von § 631 BGB handelt:

- (1) Sind Leistungen von Tomra mangelhaft, hat der Kunde Tomra einen angemessenen Zeitraum zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Schlägt die Mängelbeseitigung zweimal fehl, so kann der Kunde den Vertrag außerordentlich kündigen oder die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) verlangen.
- (2) Für Mängel, die auf einen nicht von Tomra zu vertretenden Eingriff in das Gerät oder auf eine nicht sachgerechte Nutzung zurückzuführen sind, sind die Mängelrechte ausgeschlossen.
- (3) Die Mängelrechte des Kunden hinsichtlich etwaiger Mängel der von Tomra erbrachten Leistungen sowie der Ersatzteile verjähren ein Jahr nach Abnahme der Leistungen bzw. nach Ablieferung. Macht der Kunde im Rahmen der Mängelhaftung Schadensersatzansprüche geltend, finden jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.
- (4) Wird ein Mangel von Tomra untersucht und/oder beseitigt, so ist die Verjährungsfrist für die Mängelrechte des Kunden wegen dieses Mangels während des Zeitraums der Untersuchung und/oder Beseitigung gehemmt. Das bedeutet, die Verjährungsfrist verlängert sich um diesen Zeitraum

§ 8 Haftung

- (1) Tomra haftet für Schäden, die von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht werden, unbegrenzt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von den vorgenannten Personen schuldhaft verursacht werden. Ebenso haftet Tomra unbegrenzt für grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer leitenden Angestellten.
- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet Tomra – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) fahrlässig verletzt wird oder ihre sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht zu den leitenden Angestellten zählen, einen Schaden grob fahrlässig verursachen. In diesen Fällen ist die Haftung von Tomra auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.

- (3) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft des Vertragsgegenstandes. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Tomra.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Tomra aus Geschäftsverbindungen mit dem Kunden Eigentum von Tomra („Vorbehaltsware“), sofern der Kunde Kaufmann ist. In Vertragsverhältnissen mit Kunden, die nicht Kaufleute sind, bleiben die gelieferten Ersatzteile bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung im Eigentum von Tomra. Wird die Vorbehaltsware mit fremden Sachen verbunden oder vermischt, so erwirbt Tomra Miteigentum an der fremden Sache zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der fremden Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung entspricht.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Weiterveräußerung, Vermietung oder sonstige Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte ist untersagt. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Kunden gepfändet, so hat der Kunde Tomra unverzüglich von der Pfändung zu verständigen und pfändende Dritte auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Alle Tomra aus der Pfändung entstehenden Kosten trägt der Kunde. Das Gleiche gilt sinngemäß bei einer sonstigen Beeinträchtigung des Eigentumsvorbehalts.

§ 10 Nutzung von Automaten Daten

- (1) Durch TOMRA werden, über Onlineverbindungen, technische Daten der TOMRA Leergut-Rücknahme-Systeme (Rücknahmeautomaten) aus den nachstehend aufgeführten Datenbereichen erhoben und genutzt.
- Betriebszustand
 - Systemparameter
 - Reinigungsstatus
 - Störungs- und Meldungsdaten
 - Konfiguration
 - Art und Umfang von Leegutrücknahmen
 - Version der jeweiligen Erkennungsdatenbanken

Die Datenerhebung erfolgt stetig, in der Regel mindestens jedoch werktäglich, und zusätzlich Anlass bezogen bei z.B. Störungen.

- (2) Die vom Rücknahmeautomaten durch TOMRA erhobenen Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung (insbesondere zur vollumfänglichen Analyse von Störungen), zur Qualitätssicherung, Zustandsüberwachung sowie zur Verbesserung und Erweiterung des Leistungsangebots von TOMRA genutzt.

Sofern Rücknahmeautomaten, die zur Teilnahme am Pfandsystem der DPG Deutsche Pfandsystem GmbH bestimmt sind („TOMRA DPG-Rücknahmeautomaten“), mit der TOMRA DPG Sicherheitslösung „DPGsec“ ausgerüstet sind, werden von TOMRA, als zusätzlicher Bestandteil dieser DPG zertifizierten Sicherheitslösung, auch erweiterte Systemparameterdaten zur Erkennung möglicher DPG relevanter Betriebsanomalien (Auftreten ungewöhnlicher Ereignisse und / oder Betriebskennwerte, die auf eine Manipulation der DPG-Rücknahmeautomaten bzw. einen Betrugsversuch hindeuten) genutzt.

Die TOMRA DPG Sicherheitslösung „DPGsec“ entspricht den in den Richtlinien der DPG-Verträge „DPG Zulassungsvereinbarung“ und „DPG-Teilnahmebedingungen“, Stand 14. Juni 2016, eingeführten Definitionen zu den DPG-Kategorien „A“ und „B“.

- (3) TOMRA ist verpflichtet, die von TOMRA DPG-Rücknahmeautomaten erhobenen Daten sowie Ergebnisse einer Auswertung dieser Daten nach Weisung der DPG bzw. zur Erfüllung der DPG-Richtlinien in bestimmten Fällen, z.B. wenn der Verdacht einer Manipulation des TOMRA DPG-Rücknahmeautomaten gegeben ist, direkt an die DPG oder nach Weisung der DPG auch an Dritte weiterleiten. Ebenso wird TOMRA die von TOMRA DPG-Rücknahmeautomaten erhobenen Daten sowie Ergebnisse einer Auswertung dieser Daten den Strafverfolgungsbehörden auf deren Anfrage hin übermitteln. Eine anderweitige Nutzung dieser Daten, als in Abs. 2 und diesem Abs. 3 vorgesehen, ist TOMRA nicht gestattet.

Im Übrigen ist TOMRA eine Weitergabe von erhobenen Daten und Ergebnissen von Auswertungen dieser Daten an Dritte nicht gestattet; es sei denn, die Weitergabe der Daten erfolgt an Unternehmen, die i.S.v. § 15 AktG mit TOMRA verbunden sind und TOMRA bei einer Nutzung der Daten zu den in Abs. 2 und diesem Abs. 3 genannten Zwecken unterstützen.

§ 11 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus diesem Rechtsverhältnis einschließlich seiner Wirksamkeit ist Langenfeld, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Tomra ist berechtigt, auch am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- (2) Erfüllungsort ist, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesen AGB, Langenfeld, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Hinsichtlich aller Rechte und Pflichten aus mit Tomra abgeschlossenen Verträgen gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien

maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Ergänzungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch Tomra bestätigt werden.
- (2) Tomra kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (3) Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Regelungen aus dem Service-Vertrag bzw. den Verträgen über sonstige Werk- oder Dienstleistungen, den Leistungsbeschreibungen und diesen AGB gilt folgende Rangfolge:
 - Service-Vertrag bzw. Vertrag über Werk- oder Dienstleistungen
 - AGB